

Anlage Zuwendungsfähige Ausgaben oder Kosten zu den ab 01.01.2023 gültigen Richtlinien für die Förderung privatrechtlicher und kommunaler Museen

- Im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen können projektbezogene externe Personalkosten berücksichtigt werden. Dies gilt nur für die Erarbeitung von Museumskonzepten, Konzepten für die Bildungs- und Vermittlungsarbeit, für wissenschaftliche Inventarisierung und Dokumentation, Forschung im Museum und Bestandspflege.
- Zuwendungen können nur für Inventarisierungsmaßnahmen gewährt werden, die einem wissenschaftlichen Verfahrensmuster folgen. Bei der digitalen Inventarisierung wird nur geeignete Software (keine Hardware) bezuschusst.
- Bei der Neueinrichtung von Museen oder einzelnen Abteilungen ist die Vorlage eines Rahmen- und Feinkonzepts erforderlich. Ein Rahmenkonzept ist Voraussetzung für die Beantragung von Zuschüssen zur Erstellung eines Feinkonzepts.
- Ausgaben für die Erstellung der Rahmenkonzepte sind vom jeweiligen Träger zu erbringen und von der Förderung ausgeschlossen.
- Förderfähig sind Ausgaben für konservatorische, restauratorische und präparatorische Maßnahmen, sowie Maßnahmen der Museumstechnik und -gestaltung, die sich auf den Ausstellungs- und Depotbereich beziehen. Die Ausgaben für die Einrichtung von Arbeits- und Funktionsräumen sind nicht förderfähig.
- Bei der Beantragung von Mitteln für konservatorische, restauratorische und präparatorische Maßnahmen sind Kostenvoranschläge qualifizierter Restauratoren bzw. Präparatoren vorzulegen. Die Museumsberatung ist bei der Auswahl geeigneter Kräfte behilflich.
- Bildungs- und Vermittlungskonzepte können gefördert werden, wenn sie sich auf die Themenbereiche des Museums beziehen und durch fachlich qualifizierte externe Fachkräfte erstellt werden. Eine inklusive Ausrichtung wird vorrangig gefördert.

- Sonder- und Wanderausstellungen können gefördert werden, wenn sie in engerem Sinne der Zielsetzung des Museums entsprechen. Ausstellungen, die in mehreren hessischen Museen gezeigt werden sollen, werden vorrangig bezuschusst.
- Forschungstätigkeit kann gefördert werden, wenn sie sich thematisch auf die Zielsetzung des Museums bezieht.

Nicht förderfähige Maßnahmen:

- Instandsetzung und Instandhaltung des Museumsgebäudes sowie Baumaßnahmen
- Laufende Betriebs- und Personalkosten
- Kaufmännische und technische Betriebseinrichtung
- Publikationen

Der Sammlungserwerb kann nur dann bezuschusst werden, wenn die Sammlung sinnvoll-ergänzt wird. Dies ist ausreichend zu begründen. Mit Landesmitteln erworbene oder restaurierte Gegenstände sollen nicht veräußert werden. Im Falle einer Veräußerung, die dem Förderzweck zuwiderläuft, behält sich das Land Hessen eine Rückforderung der Förderung vor.